VERORDNUNG (EWG) Nr. 4115/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/80 hat der Assoziationsrat EWG—Türkei beschlossen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft noch verbliebenen Zölle auf aus der Türkei stammende und noch nicht zollfrei in der Gemeinschaft zugelassene Agrarerzeugnisse zu beseitigen.

Bei Waren, für die geltenden Zölle

a) 2 % oder weniger betragen, werden diese Zölle am 1. Januar 1981 beseitigt;

b) mehr als 2 % betragen, erfolgt der Zollabbau in vier Stufen nach folgendem Zeitplan:

Zeitplan	Senkungsatz
ab 1. Januar 1981	30 %
ab 1. Januar 1983	60 %
ab 1. Januar 1985	80 %
ab 1. Januar 1987	100 %

c) während des Zollabbaus zu einem bestimmten Zeitpunkt nur noch 2 % oder weniger betragen, werden diese Zölle aufgehoben.

Es müssen Maßnahmen für die vierte Stufe getroffen werden, die am 1. Januar 1987 beginnt.

Bei Waren, für welche die Gemeinschaftsregelung die Einhaltung eines Einfuhrpreises vorsieht, hängt die Anwendung der Präferenzregelung von der Einhaltung dieses Preises ab.

Für einige Waren wurden unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien mit Briefwechsel vom 20. Januar 1981 zwischen der Gemeinschaft und der Türkei [1] Durchführungsmodalitäten für die mengenmäßigen Bedingungen bzw. Sperrfristen festgelegt.

Die schrittweise Aufhebung der Zölle, die die Gemeinschaft auf die Einfuhren mit Ursprung in der Türkei erhebt, läßt die Grundsätze und Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik unberührt.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Aufhebung der Zollsätze durch die Gemeinschaft ist davon abhängig, daß die Türkei die normalen Wettbewerbsbedingungen einhält.

Die Gemeinschaft hat nach Artikel 119 der Beitrittsakte von 1979 die Verordnung (EWG) Nr. 3555/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland [2] erlassen.

Zwischen der Gemeinschaft und der Türkei sind noch keine Anpassungsprotokolle im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft abgeschlossen worden; nach den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wenden diese Länder gegenüber der Türkei die Meistbegünstigungsklausel an.

Die vorliegende Verordnung gilt daher für die Mitgliedstaaten außer Griechenland, Spanien und Portugal —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang II des EWG-Vertrags genannten Waren mit Ursprung in der Türkei, mit Ausnahme der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren, werden in den Mitgliedstaaten außer Griechenland, Spanien und Portugal in den zollrechtlichen freien Verkehr überführt.

(2) Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in der Türkei werden in den Mitgliedstaaten außer Griechenland, Spanien und Portugal zu den für sie jeweils angegebenen Zöllen in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Artikel 2

(1) Bei Waren, für welche die Gemeinschaftsregelung die Einhaltung eines Einfuhrpreises vorsieht, hängt die Anwendung des Präferenzzolls von der Einhaltung dieses Preises ab.

---

[1] ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1981, S. 36.

[2] ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1980, S. 1.

Bei Fischereierzeugnissen, für die ein Referenzpreis festgesetzt ist, hängt die Anwendung des Präferenzzolls von der Einhaltung dieses Preises ab.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung gelten als Ursprungswaren diejenigen Waren, die die in dem Beschluß Nr. 4/72 des Assoziationsrats im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 428/73 [1], in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/75 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1431/75 [2], festgegelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen, mit denen sichergestellt werden soll, daß auf die in Artikel 1 angegebenen Waren die gesenkten Zölle angewendet werden, sind in dem Beschluß Nr. 5/72 des Assoziationsrats im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 428/78, zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 1/78 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2152/78 [3], festgelegt.

Artikel 3

(1) Die Zollsenkung durch die Gemeinschaft gemäß Artikel 1 ist davon abhängig, daß die Türkei die in den Artikeln 43 bis 47 des Zusatzprotokolls angegebenen normalen Wettbewerbsbedingungen einhält. Werden im Falle einer bestimmten Ware Dumpingpraktiken, Beihilfen oder andere mit den in den genannten Artikeln festgelegten Grundsätzen nicht zu vereinbarende Maßnahmen festgestellt, so kann die Gemeinschaft unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Artikel den vollen Einfuhrzoll für diese Ware für ihr Gebiet wiederanwenden, bis die Dumpingpraktiken, Hilfen oder andere Maßnahmen abgeschafft werden.

(2) Für die Durchführung von Absatz 1 gilt das Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates vom 21. Juni 1971 über die in dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie in dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei [4] vorgesehenen Schutzmaßnahmen, und zwar unbeschadet der Verfahren, die in den in Absatz 1 genannten Artikeln bereits festgelegt sind.

(3) Falls die Ausfuhren von Waren mit Ursprung in der Türkei, für die die Zölle beseitigt werden, aufgrund ihrer Mengen oder Preise Störungen des Gemeinschaftsmarktes hervorrufen oder hervorzurufen drohen, finden im Assoziationsrat unbeschadet der in Dringlichkeitsfällen aufgrund der Gemeinschaftsregelung getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich Konsultationen statt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

---

(1) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1973, S. 73.
(2) ABl. Nr. L 142 vom 4. 6. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 253 vom 15. 9 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	A. Kartoffeln:	
	II. Frühkartoffeln:	
	a) vom 1. Januar bis 15. Mai:	
	— vom 1. Januar bis 31. März	frei
	— vom 1. April bis 15. Mai	15
	b) vom 16. Mai bis 30. Juni	21
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. Oktober bis 31. Oktober	13 mindestens 2 ECU für 100 kg Eigengewicht
	— vom 1. November bis 30. April	frei
	— vom 1. Mai bis 30. Juni	13 mindestens 2 ECU für 100 kg Eigengewicht
	b) vom 1. Juli bis 30. September	17 mindestens 2 ECU für 100 kg Eigengewicht
	III. andere:	
	— Puffbohnen (vicia faba major L.):	
	— vom 1. Mai bis 30. Juni	14
	— vom 1. Juli bis 30. April	frei
	— andere	frei
	H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Zwiebeln:	
	— vom 16. Mai bis 14. Februar	12
	— vom 15. Februar bis 15. Mai	frei
	— Schalotten und Knoblauch	frei
	T. andere:	
	I. Markkürbisse:	
	— vom 1. März bis 30. November	16
	— vom 1. Dezember bis Ende Februar	frei
	II. Auberginen:	
	— vom 1. Mai bis 14. Januar	16
	— vom 15. Januar bis 30. April	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
07.01 *(Fortsetzung)*	T. III. andere:	
	— Stangensellerie:	
	— vom 1. Januar bis 30. April	frei
	— vom 1. Mai bis 31. Dezember	16
	— Kürbisse:	
	— vom 1. Dezember bis Ende Februar	frei
	— vom 1. März bis 30. November	16
	— andere	frei
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch:	
	I. Tafeltrauben:	
	a) vom 1. November bis 14. Juli:	
	2. andere:	
	— vom 1. November bis 14. November	18
	— vom 15. November bis 30. April	frei
	— vom 1. Mai bis 17. Juni	18
	— vom 18. Juni bis 14. Juli	frei
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober:	
	— vom 15. Juli bis 17. Juli	frei
	— vom 18. Juli bis 31. Oktober	22
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	ex G. andere:	
	— Haselnüsse	4 (a)
08.07	Steinobst, frisch:	
	D. Pflaumen:	
	I. vom 1. Juli bis 30. September	15 mindestens 3 ECU für 100 kg Eigengewicht
	II. vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. Oktober bis 30. April	8
	— vom 1. Mai bis 15. Juni	frei
	— vom 16. Juni bis 30. Juni	8
08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Melonen:	
	— vom 1. November bis 31. Mai	frei
	— vom 1. Juni bis 31. Oktober	11
	— Wassermelonen:	
	— vom 1. April bis 15. Juni	frei
	— vom 16. Juni bis 31. März	11
	— andere	frei

(a) Zollfreiheit im Rahmen eines jährlichen Gemeinschafts-Zollkontingents von 25 000 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	C. Tomaten	frei (a)
20.06	Früchte, in einer anderen Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker und Alkohol:	
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	aa) Aprikosen:	
	— Pulpe	17 (b)
	— andere	frei

(a) Unter den durch Briefwechsel festgesetzten Bedingungen (ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1981, S. 36, und ABl. Nr. C 325 vom 12. 12. 1981, S. 15).

(b) Frei im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 90 Tonnen.